



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. März 2021

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Verlängerung der Ergänzung des Konjunkturprogramms des Bundes Lebenshaltungskosten von Solo-Selbstständigen im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie im Kapitel 14 010 Titelgruppe 88

Zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie soll der Zweckbindungszeitraum der für die Förderung von Lebenshaltungskosten von Solo-Selbstständigen bereits durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Mittel (Vorlagen 17/3180, 17/3584 und 17/4202) bis zum 31. März 2021 verlängert werden. Hierfür reichen die bereits bewilligten 300 Mio. EUR aus. Zusätzlicher Mittel aus dem Rettungsschirm bedarf es nicht.

Mit Beschluss vom 26. März 2020 (Vorlage 17/3180) hat der Haushalts- und Finanzausschuss zugestimmt, die Mittel für das Landesprogramm der Corona-Soforthilfe in Höhe von 1,5 Mrd. EUR bereitzustellen. Mit Beschluss vom 25. Juni 2020 (Vorlage 17/3584) hat der Haushalts- und Finanzausschuss zugestimmt, für die Förderung von Lebenshaltungskosten von Solo-Selbstständigen als Ergänzung zum Konjunkturprogramm des Bundes Mittel in Höhe von 300 Mio. EUR aus den bereits bewilligten 1,5 Mrd. EUR bereitzustellen. Mit Beschluss vom 19. November 2020

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

(Vorlage 17/4202) hat der Haushalts- und Finanzausschuss zugestimmt, die Ergänzung des Konjunkturprogramms des Bundes zu den Lebenshaltungskosten von Solo-Selbstständigen bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II läuft bis zum 31. März 2021. Zur Bearbeitung von Anträgen, die nach dem 31. Dezember 2020 eingegangen sind und eingehen werden, ist die Verlängerung des Antragszeitraums bis zum 31. März 2021 für die Ausgaben zur Ergänzung des Konjunkturprogramms des Bundes Lebenshaltungskosten von Solo-Selbstständigen (Vorlage 17/4202) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie erforderlich.


Lutz Lienenkämper